schaftlicher Sachverhalte verfügen, ist jedoch der Nachprüfung durch den Gerichtshof nicht entzogen.

Im Rahmen eines derartigen Ermessens ist Gegenstand dieser Nachprüfung, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind, ob der Sachverhalt zutreffend festgestellt worden ist, ob keine offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts vorliegt und schließlich, ob kein Ermessensmißbrauch vorliegt; für die Auswahl des Vergleichslandes bedeutet dies, daß nachzuprüfen ist, ob die Organe bei der Ermittlung der Geeignetheit des ausgewählten Landes nicht wesentliche Umstände außer acht gelassen haben und ob der Akteninhalt so sorgfältig geprüft worden ist, daß davon ausgegangen werden kann, daß der Normalwert auf angemessene und nicht unvertretbare Weise bestimmt worden ist.

2. Die Bestimmung des Normalwerts einer Ware aus einem Land ohne Marktwirtschaft durch Vergleich mit dem Preis eines Drittlandes mit Marktwirtschaft ist nicht auf „angemessene und nicht unvertretbare Weise" im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Antidumping-Grundverordnung Nr. 2423/88 erfolgt, sofern zum einen mehrere, der Kommission bekannte Tatsachen in bezug auf das Produktionsvolumen und die Produktionsmethoden, auf die Bedingungen des Zugangs zu den Rohstoffen und die üblichen Preise auf dem Binnenmarkt geeignet waren, Zweifel an der Angemessenheit des ausgewählten Drittlandes als Vergleichsland hervorzurufen, und zum anderen die Organe sich nicht ernsthaft und ausreichend bemüht haben, zu prüfen, ob das von einem der Verfahrensbeteiligten vorgeschlagene Drittland als angemessenes Vergleichsland angesehen werden kann. Deshalb ist die Verordnung Nr. 725/89 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Bürsten und Pinsel mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls als ungültig anzusehen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-16/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der Kaufmann Detlef Nölle, unter der Firma Eugen Nölle handelnd, ließ am 21. November 1988, 8. Februar 1989 und 14. Februar 1989 beim Hauptzollamt Bremen-Freihafen drei Partien Reinigungs- und Farbpinsel der Unterposition 9603 4010 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in der Volksrepublik China zum freien Verkehr abfertigen. Das Hauptzollamt verlangte aufgrund des Artikels 1 der Verordnung (EWG)

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Nr. 3052/88 der Kommission vom 29. September 1988 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bürsten zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 272, S. 16) einen vorläufigen Antidumpingzoll, für den der Kläger nach Artikel 1 Absatz 4 der genannten Verordnung Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft leistete, die sich auf 31 000 DM, 17 000 DM und 4 400 DM, für die drei Partien also auf insgesamt 52 400 DM belief.

Mit drei Bescheiden vom 14. April 1989 forderte das Hauptzollamt den Kläger auf, für die drei Einfuhren 29 937,04 DM, 16 972,57 DM und 4 307,79 DM, insgesamt also 51 217,40 DM Antidumpingzoll zu bezahlen. Diese Bescheide stützten sich auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 725/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls (ABl. L 79, S. 24), wonach für die vom Kläger damals eingeführten Waren ein endgültiger Antidumpingzoll von 69 % des Nettostückpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, zu erheben war.

2. Am 3. Mai 1989 legte der Kläger Einspruch ein, mit dem er geltend machte, daß die Bescheide rechtswidrig seien, da die Verordnung Nr. 725/89 in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Gemeinschaftsrecht verstoße.

Am 28. Juni 1989 wies das Hauptzollamt diesen Einspruch zurück, wobei es ausführte, daß es nur die Behörde sei, die die Verordnung Nr. 725/89 vollziehe, und daher die Gültigkeit einer solchen Verordnung nicht nachprüfen könne.

Am 2. August 1989 erhob der Kläger Klage beim Finanzgericht Bremen, mit der er seinen Antrag auf Aufhebung der drei Bescheide über die Festsetzung endgültiger Antidumpingzölle weiterverfolgt.

3. Da der II. Senat des Finanzgerichts Bremen der Auffassung war, daß der Rechtsstreit das Problem der Beurteilung der Wirksamkeit der fraglichen Gemeinschaftsregelung aufwerfe, hat er mit Beschluß vom 12. Dezember 1990 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist die Verordnung (EWG) Nr. 725/89 des Rates vom 20. März 1989 unwirksam?

4. Der Vorlagebeschluß ist am 22. Januar 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht:

— am 29. März 1990 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Eric White, Juristischer Dienst der Kommission, im Beistand von Reinhard Wagner, der Kommission im Rahmen

des Austauschs mit nationalen Beamten zur Verfügung gestellter deutscher Richter,

— am 12. April 1990 der Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Erik Stein, Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates,

— am 24. April 1990 Detlef Nölle, unter der Firma Eugen Nölle handelnd, Kläger des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwälte Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund, Köln.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die Rechtssache an die Fünfte Kammer zu verweisen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

5. Der *Kläger* trägt vor, die Verordnung Nr. 725/89 sei ungültig und deshalb für nichtig zu erklären, weil sie gegen höherrangiges Gemeinschaftsrecht, namentlich gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 209, S. 1) und gegen Artikel 190 EWG-Vertrag verstoße. Diese Rechtswidrigkeit ergebe sich aus vier verschiedenen Gründen.

Erstens sei der für die Berechnung der Dumpingspanne herangezogene Normalwert nicht korrekt ermittelt worden, da Sri Lanka nicht als Vergleichsland hätte gewählt werden dürfen. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2423/88 werde der Normalwert im Falle von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft „auf angemessene und nicht unvertretbare Weise" bestimmt, und zwar entweder auf der Grundlage a) des Inlandsverkaufspreises einer gleichartigen Ware in einem Drittland mit Marktwirtschaft oder b) des rechnerisch ermittelten Wertes der gleichartigen Ware in einem Drittland mit Marktwirtschaft oder c) des tatsächlich für die gleichartige Ware in der Gemeinschaft zu zahlenden Preises.

Die Kommission sei bisher in ihrer Praxis bei der Auswahl des Vergleichslandes im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 Buchstabe a davon ausgegangen, daß in diesem Land folgendes gegeben sein müsse: eine gleichartige Ware, ein ähnliches Produktionsvolumen, sich auf der Grundlage marktwirtschaftlicher Regeln ergebende Preise, ähnliche Produktionsmethoden und ein vergleichbarer Zugang zu Rohmaterialien wie im betroffenen Exportland (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 407/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion, ABl. L 48, S. 1; Entscheidung 80/410/EWG der Kommission vom 10. April 1980, ABl. L 97, S. 1; Entscheidung 82/398/EWG der Kommission vom 14. Juni 1982, ABl. L 172, S. 47).

Nach Auffassung des Klägers hätte Sri Lanka nicht als Vergleichsland gewählt werden dürfen, da es keine dieser Anforderun-

gen erfülle. So stelle dieses Land keine gleichartigen Waren her, da China Ring-, Flach- und Heizkörperpinsel herstelle, während Sri Lanka nur Flachpinsel (sowie andere von dem erhobenen Antidumpingzoll nicht betroffene Pinsel) fertige. Das Produktionsvolumen sei nicht vergleichbar, da es in Sri Lanka nur zwei Hersteller gebe, von denen der eine die in Rede stehenden Waren praktisch nicht herstelle, während es in China mindestens 150 kleinere und mittlere Unternehmen gebe, deren Produktionsvolumen mindestens 200mal so groß wie in Sri Lanka sei. Zudem müsse die Industrie Sri Lankas sowohl die Schweineborsten als auch das Holz für die Stiele sowie die Pinselbleche importieren, während China bei Schweineborsten praktisch über einen Weltmarktanteil von 85 % verfüge.

Schließlich beruhe der Inlandspreis nicht auf marktwirtschaftlichen Regeln, da es keinen natürlichen Wettbewerb gebe, denn die beiden Hersteller versorgten rund 90 % des Inlandsmarktes und der einzige Hersteller des betreffenden Produktes sei eine Tochtergesellschaft eines Gemeinschaftsherstellers, der maßgeblich an der Betreibung des Antidumpingverfahrens durch die europäischen Hersteller beteiligt gewesen sei. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2423/88 müßten bei der Schadensfeststellung jene Unternehmen nicht berücksichtigt werden, die zu Ausführern oder Einführern in einer besonderen Beziehung stünden. Viel spreche also dafür, daß auch solche Informationen nicht berücksichtigt werden dürften, die von Herstellern eines Drittlandes stammten, die „in einer besonderen Beziehung" zu den Antragstellern stünden.

Alle diese Faktoren zusammen führten zu einem Preisniveau, das weit über dem liege, das sich ergeben hätte, wenn ein anderes Vergleichsland gewählt worden wäre, wie das von den Einführern vorgeschlagene, nämlich Taiwan, das die Kommission mit der Begründung abgelehnt habe, daß die materiellen Eigenschaften und die Produktionskosten der Waren unterschiedlich seien und die angesprochenen Hersteller in Taiwan die Mitarbeit abgelehnt hätten (16. und 17. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 725/89).

So habe die Festsetzung des Normalwerts einen Fehler bei der Berechnung der Dumpingspanne zur Folge gehabt. Diese Dumpingspanne, die 90 % übersteige, wäre erheblich niedriger ausgefallen, wenn die Kommission als Vergleichsland einen Mitgliedstaat der Gemeinschaften gewählt hätte, obwohl ein solcher Mitgliedstaat im Produktionskostenniveau weit über demjenigen der Volksrepublik China gelegen hätte.

Zweitens trägt der Kläger vor, daß eine Schädigung der Gemeinschaftsindustrie nicht festzustellen sei. Die in der Gemeinschaft und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Pinsel seien qualitätsmäßig hochwertiger als die aus China importierten, und dementsprechend liege ein Preisunterschied allenfalls in bezug auf Waren der untersten Qualität vor, die jedoch nicht als vergleichbar angesehen werden könne. Das Einfuhrvolumen habe sich nicht ansteigend entwickelt, sondern sei rückläufig gewesen, und die deutsche Pinselproduktion befinde sich seit 1981 in einem eindeutigen Aufwärtstrend, ohne daß die Einfuhren chinesischer Pinsel die Zahl der Beschäftigten in diesem Industriezweig beeinflußt hätten, deren Rückgang auf der fortschreitenden Automatisierung und Rationalisierung beruhe.

Zudem sei die Kommission nicht berechtigt gewesen, zum Zweck der Festsetzung der Schädigung Mitgliedstaaten wie Frankreich,

Italien und Irland zu berücksichtigen, da dort überhaupt keine Nachprüfung stattgefunden habe und Frankreich und Italien nur in geringem Umfang chinesische Pinsel einführten. Ferner sei die Kommission nicht berechtigt gewesen, die Informationen, die sie bei ihren Prüfungen bei deutschen Herstellern gewonnen habe, zu verwenden. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 erster Gedankenstrich der erwähnten Verordnung Nr. 2423/88 müßten bei der Schadensfeststellung jene Unternehmen nicht berücksichtigt werden, die zu Ausführern oder Einführern in einer besonderen Beziehung stünden. Denn die vier betroffenen Unternehmen seien selbst Einführer von chinesischen Pinseln, und eines von ihnen, die Firma Schabert, unterhalte sogar, mit Unterstützung der Firma Rothlaender, des größten Importeurs von Pinselborsten in der Bundesrepublik Deutschland, ein Gemeinschaftsunternehmen zur Pinselproduktion in China. Es sei festzustellen, daß zwei Drittel der Importe chinesischer Pinsel von den deutschen Herstellern vorgenommen würden, und es könne also schwerlich behauptet werden, wie der Rat dies tue (30. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 725/89), daß sie diese Einfuhren als legitime Schutzmaßnahme gegen eine unlautere Konkurrenz angesehen hätten und daß die Pinsel mit bescheidenem Gewinn verkauft worden seien. Wenn mehr als zwei Drittel der Importe mit Gewinn verkauft würden, so frage man sich, wie der restliche Teil eine so erhebliche Schädigung der Gemeinschaftshersteller herbeigeführt haben könne.

Drittens macht der Kläger geltend, die Kommission habe fälschlich ein Gemeinschaftsinteresse im Sinne von Artikel 12 der Verordnung Nr. 2423/88 festgestellt. Das Verfahren sei von der europäischen Industrie angezettelt worden, um eine verbotene Kartellabsprache abzusichern, die darauf abziele, die freien Importeure vom Markt zu drängen. Den unabhängigen Importeuren sei mitgeteilt worden, daß zwischen den deutschen Herstellern und den chinesischen Ausführern eine Kartellvereinbarung getroffen worden sei, nach der die freien Importeure nicht mehr direkt, sondern nur noch die Gemeinschaftshersteller selbst — über die Borstenimporteure Rothlaender und Berg — beliefert werden könnten. Es könne nicht im Gemeinschaftsinteresse liegen, der europäischen Pinselindustrie durch einen Antidumpingzoll zu einer gegen das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht verstoßenden „Marktbereinigung" zu verhelfen.

Als vierter Ungültigkeitsgrund wird schließlich angeführt, daß die Verordnung Nr. 725/89 gegen die in Artikel 190 EWG-Vertrag enthaltene Begründungspflicht verstoße. Die Begründungserwägungen der Verordnung gingen nicht oder nicht ausreichend auf die wesentlichen Einwände ein, die der Kläger schon im Antidumpingverfahren gegen die Festsetzung eines Antidumpingzolls vorgebracht habe.

6. Die *Kommission* trägt vor, daß den Gemeinschaftsorganen bei der Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte ein Ermessensspielraum eingeräumt sei (Urteil vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 258/84, Nippon Seiko, Slg. 1987, 1923), auch was die Auswahl des Vergleichslandes angehe. Diese Auswahl ist nach Auffassung der Kommission nicht ermessensfehlerhaft gewesen. Tatsächlich handele es sich bei den Pinseln aus Sri Lanka um eine gleichartige Ware, da sie in erster Linie aus Tierhaaren hergestellt würden und Stiele aus Holz in gleicher Dicke hätten sowie einen gleichen oder ähnlichen Ring und eine entsprechende

Menge und ein entsprechendes Gewicht an Haaren und Borsten aufwiesen wie die chinesischen Pinsel. Dabei komme es nicht darauf an, daß nur Flachpinsel hergestellt und verkauft würden. Es dürfe nicht übersehen werden, daß 80 % der aus China exportierten Pinsel Flachpinsel seien und daß die Ring- und Heizkörperpinsel unter die gleiche Unterposition der Kombinierten Nomenklatur fielen.

Außerdem seien die Produktionsmethoden in beiden Ländern mit einer arbeitsintensiven Fertigung in handwerklichen Betrieben und mit niedrigen Löhnen ähnlich. Der Tatsache, daß das Produktionsvolumen in der Volksrepublik China höher sei, komme keine Bedeutung zu, da das entscheidende Kriterium die Produktionskosten der einzelnen Betriebe seien, bei denen es sich um kleinere und mittlere Hersteller handele. Was den behaupteten Vorteil des Zugangs zu den Rohstoffen betrifft, so erwidert die Kommission, daß dieser Vorteil sich in einem Land ohne Marktwirtschaft nicht in zufriedenstellender Weise beziffern lasse und jedenfalls durch andere Wettbewerbsvorteile, die in einem Land mit Marktwirtschaft bestünden, ausgeglichen werden könne. Außerdem seien für die zur Fertigung der Pinsel eingeführten Produkte Berichtigungen vorgenommen worden (vgl. 20. Begründungserwägung der streitigen Verordnung), und die Kommission habe vorsorglich für Qualitätsunterschiede von dem bereits berichtigten Preis 25 % abgezogen.

Schließlich bedeute die Tatsache, daß es in Sri Lanka nur zwei Hersteller gebe, von denen einer eine Tochtergesellschaft eines Gemeinschaftsunternehmens sei, nicht, daß es Preisabsprachen oder keinen ausreichenden Wettbewerb gebe.

Die Auswahl Sri Lankas werde außerdem dadurch bestätigt, daß auch die Vereinigten Staaten dieses Land zur Erhebung eines Antidumpingzolls von 127,07 % auf Bürsten und Pinsel aus China herangezogen hätten.

Zu dem im Zusammenhang mit der Schädigung vorgebrachten Ungültigkeitsgrund macht die Kommission geltend, daß den Gemeinschaftsorganen ein Ermessen in der Frage eingeräumt sei, ob bestimmte Hersteller dem betroffenen Wirtschaftszweig zuzurechnen seien oder nicht (Urteil vom 14. März 1990 in der Rechtssache 156/87, Gestetner, Randnrn. 43 und 44, Slg. 1990, I-781). Ein solches Ermessen komme in der 30. Begründungserwägung der streitigen Verordnung zum Ausdruck. Außerdem trägt sie vor, daß, auch wenn die Verarbeitung der Gemeinschaftserzeugnisse besser sei, dies nicht dazu führe, daß die fraglichen Waren nicht gleichartig seien. Im übrigen sei der Qualitätsunterschied durch eine Berichtigung der Preisunterbietungsspanne um 20 % berücksichtigt worden und, wie sich aus der 23. Begründungserwägung der Verordnung ergebe, dadurch, daß die chinesische Ware vor allem mit den Pinseln und Borsten niedriger und mittlerer Qualität verglichen worden seien.

Entgegen dem Vorbringen des Klägers seien die Einfuhren aus China von 1982 bis 1987 von 28 140 000 auf 45 580 000 Stück gestiegen und hätten im ersten Halbjahr 1988 bereits 30 538 000 Stück betragen; es komme in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Einfuhren ihrem Wert nach, zum Beispiel in US-Dollar ausgedrückt, angestiegen seien oder nicht. Gleichzeitig habe es einen Rückgang bei den Gemeinschaftsherstellern gegeben, der eine Verringerung der Beschäftigtenzahl zur Folge gehabt habe, die sich nicht durch Rationalisierungsmaßnahmen in einem auch heute noch sehr

arbeitsintensiven Fertigungsbereich erklären lasse.

Schließlich führt die Kommission aus, daß sie bei der Berechnung des Zolls, der die Schädigung habe ausgleichen sollen, nicht von der durchschnittlichen, sondern von einer geringeren Preisunterbietung ausgegangen sei, um Qualitätsunterschieden Rechnung zu tragen. Diese ausgesprochen günstige Berechnung hätte der Gemeinschaftsindustrie eher Anlaß geben können, gegen die geringe Höhe des festgesetzten Antidumpingzolls zu klagen.

Zum dritten Ungültigkeitsgrund macht sie geltend, daß der Antidumpingzoll nicht zu Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft führe, sondern lediglich die unfairen Wettbewerbsvorteile korrigiere, die für die gedumpten Einfuhren bestanden hätten. Ihr hätten außerdem keine Erkenntnisse darüber vorgelegen, daß die deutsche oder die europäische Pinselindustrie die chinesischen Exporteure mit Erfolg veranlaßt hätte, ihre Ausfuhren nach der Gemeinschaft zu beschränken oder nur an bestimmte Abnehmer in der Gemeinschaft zu liefern. Bei einem Ad-valorem-Zoll ergebe eine Kartellabsprache im übrigen keinen Sinn.

Was den vierten Ungültigkeitsgrund betrifft, so vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Verordnung Nr. 725/89 nicht das Begründungsgebot des Artikels 190 EWG-Vertrag verletze, da nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes die Überlegungen der Gemeinschaftsbehörde so klar und unzweideutig sein müßten, daß es den Betroffenen möglich sei, zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Gründe für die Maßnahmen zu erkennen, und daß der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben könne (Urteil vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 240/84, Toyo, Slg. 1987, 1809); dafür reiche es aus, wenn die wichtigsten rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen dargelegt würden, auf denen die Rechtshandlungen beruhten und die für das Verständnis des Gedankengangs erforderlich seien (Urteil vom 4. Juli 1963 in der Rechtssache 24/62, Bundesrepublik Deutschland/Kommission, Slg. 1963, 143). Im vorliegenden Fall genüge die Ratsverordnung, die sich mit allen vom Kläger geltend gemachten Punkten auseinandersetze, diesen Anforderungen in vollem Maße.

7. Der *Rat* schließt sich den Erklärungen der Kommission an, fügt jedoch noch einige Erläuterungen hinzu. Er meint vor allem, es seien in jedem Fall von Dumping die Kriterien zu wählen, die dem speziellen Fall des jeweiligen Verfahrens angemessen seien. Bei der Bestimmung dieser Kriterien müsse der Rat komplexe Wirtschaftssituationen beurteilen, und die Gemeinschaftsorgane verfügten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu diesem Zweck über einen Ermessensspielraum (Urteil vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 258/84, a. a. O.).

Zur Behauptung des Klägers, die Organe hätten nicht berücksichtigt, daß der in DM ausgedrückte Wert der Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland zurückgegangen sei, trägt der Rat vor, daß ein volumenmäßiger Anstieg der Einfuhren in Verbindung mit einer wertmäßigen Verringerung eine noch bedeutendere Schädigung der Industrie darstelle, da der Wert pro Einheit der Pinsel stark gefallen sei.

Zum Vorbringen des Klägers in seiner Klageschrift vor dem nationalen Gericht, daß die Festsetzung von Antidumpingzöllen ge-

gen das von der Gemeinschaft mit China geschlossene Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit (ABl. L 250 vom 19.9.1985) verstoße, macht der Rat geltend, auch wenn dort die Förderung und Intensivierung des Handelsverkehrs EWG-China vorgesehen seien, so sei im gleichen Artikel doch auch festgelegt, daß dies „im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und Regelungen" zu erfolgen habe, wozu die Antidumpingregelung ganz zweifellos gehöre.

Was schließlich die Begründung betrifft, so trägt der Rat vor, daß eine Verordnung mit 36 Absätzen, die die wesentlichen Elemente des Verfahrens sowie die Argumente des Gesetzgebers wiedergäben, den vom Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, zuletzt im Urteil vom 14. März 1990 in der Rechtssache 156/87 (Gestetner/Rat), aufgestellten Regeln genüge.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter